



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 23.09.2022 - 55. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

- 399.** Bestellung zum Studienpräses
- 400.** Bestellung zur Stellvertreterin des Studienpräses
- 401.** Bestellung von Stellvertreter*innen der Leiter*innen der Fakultäten und Zentren
- 402.** Anzahl und Wirkungsbereich der Studienprogrammleiter*innen
- 403.** Bestellung von Studienprogrammleiter*innen
- 404.** Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiter*innen
- 405.** Bestellung von Studienprogrammleiter*innen
- 406.** Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Richtlinien, Verordnungen

- 407.** Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen
- 408.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 – Wiederverlautbarung
- 409.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 59 – Wiederverlautbarung
- 410.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" – Universitätslehrgänge - Wiederverlautbarung
- 411.** Äquivalenzverordnung zum Curriculum für das Masterstudium Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915)
- 412.** Äquivalenzverordnung zum Curriculum für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914)
- 413.** Verordnung des Rektorats über die Zulassung zum Joint-Masterstudium Multilingual Technologies
- 414.** Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG für das gemeinsam mit der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien eingerichtete Masterstudium Green Chemistry

Organisation und Struktur

Nr. 399

Bestellung zum Studienpräses

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 2 des Satzungsteils Studienpräses nach Anhörung des Senats Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Lieberzeit zum Studienpräses bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2022 und beträgt zwei Jahre.

Der Rektor:
Engl

Nr. 400

Bestellung zur Stellvertreterin des Studienpräses

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 3 des Satzungsteils Studienpräses auf Vorschlag des Studienpräses und nach Anhörung des Senats MMag. DDR. Julia Wippersberg, Privatdoz. zur Stellvertreterin des Studienpräses bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2022 und beträgt zwei Jahre.

Der Rektor:
Engl

Nr. 401

Bestellung von Stellvertreter*innen der Leiter*innen der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 5 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Leiters*in der Fakultät oder des Zentrums und nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder der Zentrumskonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Leiter*innen der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2022 und endet gemäß § 5 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*einer neuen Leiters*in.

1. Univ.-Prof. Dr. Alexander Filipovic, M.A. und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Agnethe Siquans
zu Vizedekan*innen der Katholisch-Theologischen Fakultät
2. Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Öhler
zum Vizedekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
3. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Koller,
Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Stefan Meissel und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Rüdfler
zu Vizedekanen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
4. Univ.-Prof. Dr. Jan Fabian Ehmke und
Univ.-Prof. Dr. Tatyana Krivobokova
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
5. Univ.-Prof. Dipl.-Inform. Dr. Maria Knobelsdorf und
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. Dr.techn. Edgar Weippl
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Informatik

6. Assoz. Prof. Dr. Gerald Moers,
Univ.-Prof. Dr. Dorothea Nolde und
Assoz. Prof. Dr. Juliane Schiel
zu Vizedekan*innen der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
7. Univ.-Prof. Dr. Ina Hein, M.A.,
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gisela Prochazka-Eisl und
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Zach
zu Vizedekan*innen der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
8. Univ.-Prof. Dr. Barbara Schulte und
Univ.-Prof. Dr. Daniel Tröhler
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
9. Univ.-Prof. Dipl.-Psych. Dr. Stefanie Höhl und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Claus Lamm
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Psychologie
10. Univ.-Prof. Dr. Petra Dannecker, M.A.,
Univ.-Prof. Dipl.-Pol. Univ. Dr. Michaela Pfadenhauer und
Univ.-Prof. Markus Wagner, PhD
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Sozialwissenschaften
11. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ilse Fischer und
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Günther Hörmann
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Mathematik
12. Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Stefan Fredenhagen und
Univ.-Prof. Dr. Jani Kotakoski
zu Vizedekanen der Fakultät für Physik
13. Univ.-Prof. Dr. Christian Friedrich Wilhelm Becker,
Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Lothar Brecker und
Univ.-Prof. Dr. Gunda Köllensperger
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Chemie
14. Univ.-Prof. Mag. Dr. Leopold Haimberger,
Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Kerschbaum und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela Trippl
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie
15. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ingeborg Lang,
Univ.-Prof. Manuela Schmidt, Ph.D. und
Univ.-Prof. Dipl.-Biol. Dr. Ulrich Technau
zu Vizedekan*innen der Fakultät für Lebenswissenschaften
1. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer
zu Stellvertreter*innen der Leiterin des Zentrums für Translationswissenschaft
2. Assoz. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Barbara Wessner
zur Stellvertreterin des Leiters des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport
4. Univ.-Prof. Dr. Thilo Hofmann und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Wagner
zu Stellvertretern des Leiters des Zentrums für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft
5. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Hellmuth
zum Stellvertreter des Leiters des Zentrums für Lehrer*innenbildung

Der Rektor:
Engl

Nr. 402

Anzahl und Wirkungsbereich der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats beschlossen:

Anzahl und Wirkungsbereich der Studienprogrammleiter*innen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 wie folgt geändert:

Bisher	Ab 1. Oktober 2022
SPL 43 – Studienprogrammleitung Doktoratsstudium Philosophie und Bildungswissenschaft (zuständig auch für das Dissertationsgebiet Islamische Religionspädagogik)	SPL 43 – Studienprogrammleitung Doktoratsstudium Philosophie SPL 59 – Studienprogrammleitung Doktoratsstudium Bildungswissenschaft (zuständig auch weiterhin für das Dissertationsgebiet Islamische Religionspädagogik)

Der Vizerektor:
Tyran

Nr. 403

Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Dekans*in/Zentrumsleiters*in und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2022 und beträgt zwei Jahre.

1. Univ.-Prof. Mag. Dr. Agnethe Siquans
zur Studienprogrammleiterin Katholische Theologie
2. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander
zum Studienprogrammleiter Evangelische Theologie
3. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Koller
zum Studienprogrammleiter Rechtswissenschaften
4. Univ.-Prof. Dr. Oliver Fabel, M.A.
zum Studienprogrammleiter Wirtschaftswissenschaften
5. Ass.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek
zum Studienprogrammleiter Informatik und Wirtschaftsinformatik
6. Ass.-Prof. Mag. Dr. Alexandra Krenn-Leeb
zur Studienprogrammleiterin Ägyptologie, Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie
7. Univ.-Doz. Mag. Dr. Maria Mesner

- zur Studienprogrammleiterin Geschichte
8. Dr. Christine Beier, M.A.
zur Studienprogrammleiterin Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie
 9. Univ.-Prof. Dr. Peter Kruschwitz, M.A.
zum Studienprogrammleiter Altertumswissenschaften
 10. Mgr. Michal Dvorecky, PhD
zum Studienprogrammleiter Deutsche Philologie
 11. Mag. Dr. Petrea Lindenbauer, Privatdoz.
zur Studienprogrammleiterin Romanistik
 12. Univ.-Prof. Dr. Sarah Heinz
zur Studienprogrammleiterin Anglistik
 13. ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Roger Reidinger
zum Studienprogrammleiter Finno-Ugristik, Nederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft
 14. Dr. Ellen Rehm, Privatdoz.
zur Studienprogrammleiterin Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie
 15. Univ.-Prof. Dr. Christian Göbel, M.A.
zum Studienprogrammleiter Ostasienwissenschaften
 16. Univ.-Prof. Dr. Christoph Reuter, M.A.
zum Studienprogrammleiter Musikwissenschaft und Sprachwissenschaft
 17. Mag. Dr. Andrea Braidt
zur Studienprogrammleiterin Theater-, Film- und Medienwissenschaft
 18. Univ.-Prof. Max Kölbl, MPhil MA PhD
zum Studienprogrammleiter Philosophie
 19. Univ.-Prof. Dr. Henning Schluß
zum Studienprogrammleiter Bildungswissenschaft
 20. Ass.-Prof. Mag. Dr. Harald Werneck
zum Studienprogrammleiter Psychologie
 21. Ass.-Prof. Mag. Dr. Josef Melchior
zum Studienprogrammleiter Politikwissenschaft
 22. Mag. Dr. Petra Herczeg, Privatdoz.
zur Studienprogrammleiterin Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
 23. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Zartler-Griessl
zur Studienprogrammleiterin Soziologie
 24. ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kraus (bis 30. September 2023)
zum Studienprogrammleiter Kultur- und Sozialanthropologie
 25. Univ.-Prof. Mag. Dr. Roland Donniger
zum Studienprogrammleiter Mathematik
 26. Assoz. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kerstin Hummer
zur Studienprogrammleiterin Physik
 27. Dr. Angelika Menner
zur Studienprogrammleiterin Chemie
 28. Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Dorninger
zum Studienprogrammleiter Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und Astronomie
 29. Ass.-Prof. Mag. Dr. Robert Peticzka
zum Studienprogrammleiter Geographie

- 30. ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Sylvia Kirchengast
zur Studienprogrammleiterin Biologie
- 32. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Wirth
zum Studienprogrammleiter Pharmazie
- 33. Ass.-Prof. Mag. Dr. Petra Rust
zur Studienprogrammleiterin Ernährungswissenschaften
- 35. Ass.-Prof. Mag. Dr. Harald Tschan
zum Studienprogrammleiter Sportwissenschaft
- 48. Ass.-Prof. Dr. Roman Krivko
zum Studienprogrammleiter Slawistik
- 49. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ilse Schritteser (bis 30. September 2023)
zur Studienprogrammleiterin Lehrer*innenbildung

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 404

Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2022 und endet mit der Bestellung eines*r Studienprogrammleiters*in gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

- 31. Dr. Ivan Yudushkin
zum Studienprogrammleiter Molekulare Biologie
- 34. Dr. Katia Iacono
zur Studienprogrammleiterin Translationswissenschaft

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 405

Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Dekans*in/Zentrumsleiters*in und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2022 und beträgt zwei Jahre.

- 36. ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gunter Prüller-Jagenteufel
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Katholische Theologie
- 37. Univ.-Prof. Dr. Christian Danz
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Evangelische Theologie
- 38. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Stefan Meissel
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

- 39. Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Thomas Gehrig, PhD
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften
- 40. Univ.-Prof. Dr. Sophie Lecheler
zur Studienprogrammleiterin Doktoratsstudium Sozialwissenschaften
- 41. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dietlind Hüchtler
zur Studienprogrammleiterin Historisch-Kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium
- 42. Univ.-Prof. Dr. Kathrin Saringen
zur Studienprogrammleiterin Philologisch-Kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium
- 43. Univ.-Prof. Dr. Benjamin Schnieder, M.A.
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Philosophie
- 45. Univ.-Prof. Dr. Petrus Martinus van de Ven
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Geowissenschaften, Geographie und Astronomie
- 50. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Hlavacs
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Informatik
- 51. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Cap
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Mathematik
- 52. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Pichler
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Physik
- 53. Univ.-Prof. Dr. Christian Friedrich Wilhelm Becker
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Chemie
- 54. Univ.-Prof. MMag. DDDr. Martin Voracek
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Psychologie und Biologie mit Schwerpunkt Kognitions-,
Verhaltens- und Neurowissenschaften
- 55. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Herndl (bis 30. September 2023)
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Biologie mit Schwerpunkt Ökologie und Evolution
- 57. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Ratte
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Biologie mit Schwerpunkt Mikrobiologie und
Umweltsystemwissenschaft
- 58. Univ.-Prof. Dr. Jürgen König
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Pharmazie, Ernährungswissenschaften und
Sportwissenschaft
- 59. Univ.-Prof. Dr. Daniel Tröhler
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Bildungswissenschaft

Der Vizerektor:
Tyran

Nr. 406

Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2022 und endet mit der Bestellung eines*r Studienprogrammleiters*in gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

- 56. Univ.-Prof. Mag. Dr. Pavel Kovarik

Der Vizerektor:
Tyran

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 407

Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen

Gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002 idgF haben Studierende das Recht die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten zu beantragen. Nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse, kann auch die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen beantragt werden. Zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens und der Validierung legt der Studienpräses der Universität Wien Folgendes fest:

Anerkennungsverfahren

§ 1. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 78 Universitätsgesetz 2002 wird in der Regel laut Delegationsverordnungen des Studienpräses von den jeweils zuständigen Studienprogrammleiter*innen wahrgenommen.

§ 2. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ist schriftlich einzureichen, die vom Studienpräses vorgegebenen Formulare sind zu verwenden.

§ 3. Gemäß § 78 Abs. 4 Z. 3 Universitätsgesetz 2002 sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen von der*dem Antragsteller*in dem Anerkennungsantrag anzuschließen. Um eine rasche Abwicklung der Anerkennungsverfahren zu gewährleisten, kann die*der Studienprogrammleiter*in vor Antragstellung eine mündlich oder schriftlich durchgeführte Beratung anbieten, in der insbesondere überprüft wird, ob geeignete Unterlagen vorliegen. Diese mündlich oder schriftlich durchgeführte Beratung kann von der*dem Studienprogrammleiter*in verpflichtend vorgegeben und auch von geeigneten Mitarbeiter*innen durchgeführt werden.

Validierung der Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen

§ 4. Die Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen werden in der Regel von der*dem laut Delegationsverordnungen des Studienpräses jeweils zuständigen Studienprogrammleiter*in validiert. Dabei sind gem. § 13h Satzung der Universität Wien – Studienrecht folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. Der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. Die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

§ 5. (1) Die Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sind vor Einbringung des Anerkennungsantrages in einer mündlich oder schriftlich durchgeführten Überprüfung von der*dem

Studienprogrammleiter*in zu validieren. Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann eine Beurteilung der beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen z.B. durch ein Validierungsgespräch, einen Stichprobentest, Arbeitsproben erfolgen bzw. deren Durchführung durch fachkundige Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Personals angeordnet werden.

(2) Das Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen (SL/A-Val)“ ist von der*dem Studierenden auszufüllen und beim zuständigen StudienServiceCenter bzw. bei der zuständigen StudienServiceStelle elektronisch einzureichen. Zur Identifikation der Lernergebnisse sind folgende Informationen anzugeben:

1. das Curriculum und die Prüfung/Lehrveranstaltung, für welche die berufliche oder außerberufliche Qualifikation im weiterführenden Anerkennungsverfahren nach § 78 UG anerkannt werden soll;
2. die zu validierende berufliche oder außerberufliche Qualifikation;
3. die Lernergebnisse der beruflichen oder außerberuflichen Qualifikation sind aufzulisten und den Lernergebnissen der Prüfung/Lehrveranstaltung für die eine Anerkennung erfolgen soll gegenüberzustellen.

(3) Zur Identifikation und Dokumentation der Lernergebnisse sind dem Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen (SL/A-Val)“ alle relevanten Dokumente ((Dienst-)Zeugnisse, Kursbeschreibungen, gesetzliche Bestimmungen etc.) beizulegen, aus denen die berufliche oder außerberufliche Qualifikation samt deren Lernergebnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden können.

(4) Wird die Validierung durch die*den Studienprogrammleiter*in vorgenommen, ist die Bestätigung darüber im Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen - SPL (SL/A-Val-I)“ zu vermerken und das Formular dem Antrag auf Anerkennungen beizulegen. Kann die Validierung nicht vorgenommen werden und wird trotzdem die Anerkennung einer Prüfung gem. § 78 UG beantragt, ist über die Validierung der Lernergebnisse im Bescheid über die Anerkennung der Prüfung nach § 78 UG abzusprechen.

§ 6. (1) Von fremdsprachigen (Ausnahme englische) Dokumenten hat der*die Antragsteller*in autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Das Dokument, das als Nachweis der beruflichen oder außerberuflichen Qualifikation dient, muss zur Validierung bzw. im Verfahren zur Anerkennung auf Nachfrage im Original vorgelegt werden.

(2) Die*der Studienprogrammleiter*in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

In-Kraft-Treten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2022 in Kraft.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Nr. 408

Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 – Wiederverlautbarung

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL. der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)

2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
3. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs 1)
4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs 3)
5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 Abs 1)
6. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen mit Bescheid (§ 78)
7. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
8. Sicherstellung der, den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
9. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 4)
10. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
11. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
12. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
13. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 5)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung; „alt“ bezieht sich auf § 16 idF MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 11)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)
3. Validierung von Lernergebnissen (§ 13h)
4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und

Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3)

5. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5)

6. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit fach einschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs 5)

7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs 8)

8. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung (§ 14 Abs 9)

a. von Amts wegen

b. auf Wunsch der Studierenden

c. auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin

9. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)

10. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)

11. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs 4)

12. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)

13. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)

14. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 5, 7, 8 b und c, 9, und 14 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;
2. die Anträge auf Verringerung der in den Curricula vorgesehenen Anrechnungspunkte für freien Wahlfächer durch Zeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter für jedes Semester, in dem diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird zu behandeln (§ 31 Abs 4 HSG 2014).

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:

Lieberzeit

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	SPL
2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	SPL
3. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs 1)	Studienpräses
4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs 3)	SPL

5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 Abs 1)	SPL
6. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen mit Bescheid (§ 78)	SPL
7. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
8. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	SPL
9. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 4)	Studienpräses
10. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	SPL
11. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
12. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	SPL
13. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 5)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als „SPL“ (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)	SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)	Studienpräses
3. Validierung von Lernergebnissen (§ 13h)	SPL

4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3)	SPL
5. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5)	SPL
6. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit fach einschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs 5)	Studienpräses
7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs 8)	SPL
8. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung a. von Amts wegen b. auf Wunsch der Studierenden c. auf Anregung des Betreuers (§ 14 Abs 9)	8a: Studienpräses 8b: SPL 8c: SPL
9. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)	SPL
10. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)	Studienpräses
11. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs 4)	Studienpräses
12. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)	Studienpräses
13. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)	Studienpräses
14. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)	SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
---	---------------------------------------

<ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs 2) 2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensionen und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs 2 und 3, § 7 Abs 3 und § 8 Abs 2) 3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs 4 und § 10 Abs 5) 4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs 5) 5. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfer für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs 2) 6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4) 7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungswiederholungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4) 8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs 2) 9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 12 Abs 7) 	<p>Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiter wahrgenommen.</p>
---	--

Nr. 409

Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 59 –

Wiederverlautbarung

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 59.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs 1)
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs 3)
3. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen mit Bescheid (§ 78)
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 4)
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit

Bescheid (§ 87 Abs 1)

8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)

9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)

10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 5)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 11)

2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)

3. Validierung von Lernergebnissen (§ 13h)

4. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 15 Abs 5 und 6)

5. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 und 4a genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs 4 und 4a)

6. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9)

7. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10)

8. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14)

9. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8)

10. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 15 Abs 15 und 16)

11. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog)

12. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)

13. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)

14. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 7 und 9 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 9 und 14 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 4, 7 und 8 wahrzunehmen, und haben den Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 6 nimmt der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr.

(5) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 10 nimmt der Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen.

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:

Lieberzeit

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 59 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "D-SPL" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs 1)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs 3)	D-SPL
3. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen mit Bescheid (§ 78)	D-SPL
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	D-SPL
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 4)	Studienpräses
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	D-SPL
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	D-SPL
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 59 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "D-SPL" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)	D-SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)	Studienpräses
3. Validierung von Lernergebnissen (§ 13h)	D-SPL
4. Heranziehung von geeigneten Dissertations-betreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 5 und 6)	D-SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
5. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 und 4a genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs 4 und 4a)	Studienpräses
6. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9)	Studienpräses nach Anhörung der/ des D-SPL
7. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10)	D-SPL Information an die/ den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
8. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14)	D-SPL und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
9. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8)	D-SPL
10. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 15 Abs 15 und 16)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem D-SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
11. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog)	Studienpräses

12. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)	Studienpräses
13. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)	Studienpräses
14. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)	D-SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien den Doktorats-Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
------------------------------------	--------------------------------

<ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs 2) 2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensionen und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs 2 und 3, § 7 Abs 3, § 8 Abs 2) 3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs 4, § 10 Abs 5) 4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs 5) 5. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfer für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs 2) 6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4) 7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Wiederholungsprüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4) 8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs 2) 9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 12 Abs 7) 	<p>Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Doktorats-Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Doktorats-Studienprogrammleiter wahrgenommen.</p>
---	--

Nr. 410

Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" – Universitätslehrgänge - Wiederverlautbarung

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL. der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Satzungsteiles „Studienrecht“ (MBL. der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) werden jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, für Universitätslehrgänge von den vom Rektorat mit der Durchführung

beauftragten wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern wahrgenommen. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Universität Wien, die für den jeweiligen Universitätslehrgang bestellt und vom Rektorat zur Abwicklung bevollmächtigt wurden, übertragen.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen, ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung vor. Die wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzlichen Aufgaben zu (Paragrafen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs. 1)
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3)
3. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen mit Bescheid (§ 78)
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79)

Abs. 1)

5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 und 4 und § 84 Abs. 1)

6. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge mit Bescheid (§ 87 Abs. 2)

7. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBL. der Universität Wien, 8. Stück, Nummer 40 vom 30.11.2007 idGF) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung; „alt“ bezieht sich auf § 16 idF MBL. der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007)):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)

2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs. 6 und § 10 Abs. 6)

3. Validierung von Lernergebnissen (§ 13h)

4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs. 3)

5. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs. 5)

6. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit fach einschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs. 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs. 5)

7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs. 8)

8. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung (§ 14 Abs. 9)

a. von Amts wegen

b. auf Wunsch der Studierenden

c. auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin

9. Zuweisung einer Diplom-, Magister und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs. 10)

10. Zuweisung einer Diplom-, Magister und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs. 10)

11. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs. 4)

12. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs. 4)

13. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs. 1)

§ 6. Der Studienpräsident überträgt den in § 2 genannten Personen folgende Aufgaben, die auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 dem Studienpräsidenten zugewiesen sind:

1. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3)

2. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen mit Bescheid (§ 78)

3. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 und 4 und § 84 Abs. 1)

4. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge mit Bescheid (§ 87 Abs. 2)

§ 7. Der Studienpräsident überträgt den in § 2 genannten Personen folgende Aufgaben, die auf Grund des studienrechtlichen Teils der Satzung dem Studienpräsidenten zugewiesen sind:

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)

2. Validierung von Lernergebnissen (§ 13h)

3. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs. 3)

4. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs. 5)

5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs. 8)

§ 8. (1) Der Studienpräsident überträgt den in § 2 genannten Personen folgende Aufgaben, die auf Grund der Curricula der Universitätslehrgänge dem Studienpräsidenten zugewiesen sind:

1. die Erledigung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Heranziehung von geeigneten Betreuerinnen

und Betreuern, der Untersagung eines Themas oder einer Betreuung einer Masterthese,

2. die Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas im Rahmen von Masterthesen,

3. die Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler, mit Ausnahme der Ersatzzuweisung im Sinne des § 14 Abs. 10 Satzungsteil Studienrecht.

(2) Die Bestimmungen des Satzungsteils „Studienrecht“ bzgl. Diplom- und Masterarbeiten sind auf Masterthesen im Rahmen von Universitätslehrgängen sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Die Zuständigkeit der Universitätslehrgangleiterinnen und Universitätslehrgangleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 10. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen im Bereich der Universitätslehrgänge

Die nach § 2 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "ULG-LeiterIn" (Universitätslehrgangleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs. 1)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3)	ULG-LeiterIn
3. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen mit Bescheid (§ 78)	ULG-LeiterIn
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs. 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 und 4 und § 84 Abs. 1)	ULG-LeiterIn
6. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen mit Bescheid (§ 87 Abs. 2)	ULG-LeiterIn
7. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "ULG-LeiterIn" (Universitätslehrgangleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung und stehen in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" im Bereich der Universitätslehrgänge.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)	ULG-LeiterIn
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs. 6 und § 10 Abs. 6)	Studienpräses
3. Validierung von Lernergebnissen (§ 13h)	ULG-LeiterIn
4. Untersagung eines Masterthesenthemas oder einer Masterthesenbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs. 3)	ULG-LeiterIn
5. Heranziehung von geeigneten Masterthesenbetreuerinnen und –betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs. 5)	ULG-LeiterIn
6. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit fach einschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs. 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs. 5)	Studienpräses
7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Masterthesenthemas (§ 14 Abs 8)	ULG-LeiterIn
8. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung a. von Amts wegen b. auf Wunsch der Studierenden c. auf Anregung des Betreuers (§ 14 Abs. 9)	8a: Studienpräses 8b: ULG-LeiterIn 8c: ULG-LeiterIn
9. Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)	ULG-LeiterIn
10. Zuweisung einer Masterthese an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)	Studienpräses
11. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs. 4)	Studienpräses
12. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs. 4)	Studienpräses
13. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs. 1)	Studienpräses

Anlage 3: Überblick über die studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Universitätslehrgangleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ	Wird wahrgenommen durch
<p>1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs. 2)</p> <p>2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensionen und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2)</p> <p>3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 5)</p> <p>4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs. 5)</p> <p>5. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfer für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs. 2)</p> <p>6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 4)</p> <p>7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungswiederholungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 4)</p> <p>8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 2)</p> <p>9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 12 Abs. 7)</p>	<p>Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Universitätslehrgangleiterin bzw. den fachlich zuständigen Universitätslehrgangleiter wahrgenommen</p>

Nr. 411

Äquivalenzverordnung zum Curriculum für das Masterstudium Betriebswirtschaft (Version

2016) (UA 066 915)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Da Lehrveranstaltungen des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915) nicht mehr angeboten werden, wird mittels dieser Äquivalenzverordnung festgelegt, welche Ersatzlehrveranstaltungen, anstelle von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915) zu absolvieren sind.

(2) Diese Äquivalenzverordnung hat Gültigkeit für jene Studierenden, die sich im Masterstudium Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915) befinden und bezieht sich auf folgendes Curriculum in der geltenden Fassung:

Masterstudium Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915):

Curriculum für das Masterstudium Betriebswirtschaft (Version 2016), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 42. Stück, Nr. 261, am 28.06.2016, im Studienjahr 2015/2016, inklusive der 1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 140, im Studienjahr 2016/2017; 2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 04.04.2018, 23. Stück, Nummer 98, im Studienjahr 2017/2018; 3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.03.2019, 16. Stück, Nummer 99, im Studienjahr 2018/2019; 4. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 22.01.2021, 19. Stück, Nummer 63, im Studienjahr 2020/2021, 5. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2022, 44. Stück, Nummer 225, im Studienjahr 2021/2022.

Äquivalenzliste

§ 2. Nachstehende Übersicht stellt eine Äquivalenzliste von Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915) und ersatzweise ab 1.10.2022 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dar:

Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915) idgF	ECTS	ersatzweise zu absolvierende Lehrveranstaltungen	ECTS
B.2.3. Wahlmodul: Electronic Business (E-Business) (20 ECTS)			
Wurden noch keine Lehrveranstaltung des Wahlmoduls absolviert, so gilt:			
Anstelle untenstehender Pflichtveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS		sind zwei der drei nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen aus Fundamentals of e-Services im Gesamtausmaß von 12 ECTS zu absolvieren	

Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915) idgF	ECTS	ersatzweise zu absolvierende Lehrveranstaltungen	ECTS
KU Einführung ins Electronic Business (pi) <i>und</i> UE Case Studies of E-Business and e-Logistics (pi) <i>und</i> SE Neuere Entwicklungen im e-Business und e-Logistics	4 4 4	Fundamentals of e-Services • KU Advanced Business Analytics (pi) <i>und/oder</i> • UK Statistical Learning & Analytics (pi) <i>und/oder</i> • VU Visualisation & Visual Data Analytics (pi)	6 6 6
Anstelle einer Auswahl von 8 ECTS aus den untenstehenden Wahllehrveranstaltungen		sind 8 ECTS aus den folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Hierbei gilt: Das Seminar (4 ECTS) muss jedenfalls absolviert werden; im Ausmaß der übrigen 4 ECTS kann nach Maßgabe des Angebots zwischen Kursen zu Special Topics und Applied Topics in e-Services gewählt werden.	
Wahllehrveranstaltungen: UE Applications of E-Business and E-Logistics (pi) UE Collaboration and E-Business (pi) KU E-Services (pi) KU Service Science (2 SSt, 4 ECTS, pi)	4 4 4 4	SE Advances in e-Services (pi) <i>und</i> • KU Special Topics in eServices (pi) <i>oder</i> • KU Applied Topics in eServices (pi)	4 4 4 4
Wurden bereits Lehrveranstaltung im Wahlmodul Electronic Business (E-Business) absolviert, so kommen folgende Regelungen zur Anwendung:			

Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 915) idgF	ECTS	ersatzweise zu absolvierende Lehrveranstaltungen	ECTS
<p>Im Ausmaß der noch zu absolvierenden ECTS können Lehrveranstaltung aus dem Angebot des gesamten Wahlmoduls e-Business gewählt werden, wobei nach Maßgabe der noch zu absolvierenden ECTS Pflichtveranstaltungen aus Fundamentals of e-Services gegenüber Wahllehrveranstaltungen der Vorzug zu geben ist. Des Weiteren ist SE Advances in e-Services vorrangig gegenüber Wahllehrveranstaltungen zu absolvieren.</p> <p>Sofern Studierende diesen Regelungen entsprechend bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen in der Vertiefung e-Business keine Übereinstimmung von curricular vorgegebenen und durch die ersatzweise absolvierbaren Lehrveranstaltungen nachweisbaren ECTS erzielen können, hat eine individuelle Prüfung und Entscheidung durch die Studienprogrammleitung zu erfolgen.</p>			
B.1.3.1. Wahlmodul: Marketing und Internationales Marketing I (20 ECTS)			
Für das Wahlmodul Marketing und Internationales Marketing I ("Minor"-Modul) sind zu absolvieren:			
anstelle untenstehender Wahlpflichtlehrveranstaltungen lt. Curriculum		nachfolgend angeführte Lehrveranstaltungen zu Building Blocks of Marketing.	
KU Marktforschung 1 (pi) <i>oder</i> KU International Marketing Research 1 (pi)	4 4	KU Building Blocks of Marketing 1: Marketing Research (pi)	4
KU Konsumentenverhalten (pi)	4	KU Building Blocks of Marketing 2: Consumer Behavior (pi)	4
anstelle untenstehender Wahlpflichtlehrveranstaltungen lt. Curriculum		<p>ist nach Maßgabe des Angebots zwischen Lehrveranstaltungen zu Special Topics in Marketing bzw. zu Applied Topics in Marketing im Gesamtausmaß von 12 ECTS zu wählen. Es können Lehrveranstaltungen aus beiden Themenbereichen in Marketing (Special Topics, Applied Topics) oder auch nur mehrere Special Topics bzw. nur mehrere Applied Topics in Marketing gewählt werden. Beispielhaft werden im Studienjahr 2022/23 angebotene Kurse angeführt, die durch weitere im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Kurse zu KU Special Topics in Marketing bzw. KU Applied Topics in Marketing erweitert werden kann.</p>	

SE Marketing (pi) oder SE International Marketing (pi)	4 4	SE Marketing Seminar (pi)	4
anstelle untenstehender Wahlpflichtlehrveranstaltungen lt. Curriculum		ist nach Maßgabe des Angebots zwischen Lehrveranstaltungen zu Special Topics in Marketing bzw. zu Applied Topics in Marketing im Gesamtausmaß von 12 ECTS zu wählen, die noch nicht absolviert wurden. (Detaillierte Aufstellung ident wie oben).	
KU Marktforschung 2 (pi) oder KU International Marketing Research 2 (pi) und KU International Marketing Management 2 (pi) und KU Marketing Kommunikation 2 (pi) oder KU Topics in International Marketing (pi)	4 4 4 4 4	Zu absolvieren sind insgesamt 12 ECTS mittels einer entsprechenden Anzahl von Kursen in beliebiger Kombination, soweit sie noch nicht absolviert wurden: KU Special Topics in Marketing (pi) und/oder KU Applied Topics in Marketing (pi) (Exemplarische Aufzählung zur Auswahl stehender Lehrveranstaltungen siehe B.1.3.1).	

§ 3. Studierende, die die betreffenden Module bis zum 1.10.2022 nur teilweise absolviert haben, bestimmen anhand obenstehender Übersicht jene Lehrveranstaltungen, die – ersatzweise für die gemäß geltendem Curriculum noch nicht absolvierten Lehrveranstaltungen – zu absolvieren sind. Für Lehrveranstaltungen zu Special Topics in Marketing und Applied Topics in Marketing gilt hierbei: Die Studierenden können, nach Maßgabe des Angebots und eigener Präferenzen entweder, a) Teil 2-Kurse zu bereits absolvierten Special Topics in Marketing bzw. Applied Topics in Marketing (bspw. aus Marketing Kommunikation, Marketing Management, Responsible Marketing, Luxury Marketing oder Innovation & Marketing) oder b) Teil 1-Kurse noch nicht absolvierter Special bzw. Applied Topics in Marketing (sowie gegebenenfalls innerhalb der vorgesehenen ECTS in weiterer Folge auch Teil 2) wählen.

In-Kraft-Treten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpräses
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin
Auer-Zotlöterer

Nr. 412

Äquivalenzverordnung zum Curriculum für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Da Lehrveranstaltungen des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914) nicht mehr angeboten werden, wird mittels dieser Äquivalenzverordnung festgelegt, welche Ersatzlehrveranstaltungen, anstelle von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914) zu absolvieren sind.

(2) Diese Äquivalenzverordnung hat Gültigkeit für jene Studierenden, die sich im Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914) befinden und bezieht sich auf folgende Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914):

Curriculum für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 42. Stück, Nr. 263, am 28.06.2016, im Studienjahr 2015/2016, inklusive der 1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 141, im Studienjahr 2016/2017; der 2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 04.04.2018, 23. Stück, Nummer 99, im Studienjahr 2017/2018; der 3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.03.2019, 16. Stück, Nummer 100, im Studienjahr 2018/2019; der Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.08.2019, 34. Stück, Nummer 262, im Studienjahr 2018/2019; der 4. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 130, im Studienjahr 2019/2020, der 5. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 22.01.2021, 19. Stück, Nummer 64, im Studienjahr 2020/2021, der 6. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2022, 44. Stück, Nummer 226, im Studienjahr 2021/2022.

Äquivalenzliste

§ 2. Nachstehende Übersicht stellt eine Äquivalenzliste von Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914) und ersatzweise ab 1.10.2022 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dar:

Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914) idgF	ECTS	ersatzweise zu absolvierende Lehrveranstaltungen	ECTS
Pflichtmodul: International Management (20 ECTS)			
VO Theory of the International Firm (npi)	4	VO Building Blocks of International Business 1: Foundations of International Business (npi)	4

Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016) (UA 066 914) idgF	ECTS	ersatzweise zu absolvierende Lehrveranstaltungen	ECTS
Zur Erfüllung der weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS in diesem Modul, sind jedenfalls		folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren	
		KU Building Blocks of International Business 2: Research Methods in International Business (pi) <i>und</i> KU Special Topics in International Business (pi)	4 4
Darüber hinaus kann - nach Maßgabe des Angebots und eigenen Präferenzen – aus den im Curriculum (Modul B.1.) ausgewählt werden		und/oder eine bzw. alle der folgenden Lehrveranstaltungen absolviert werden.	
		KU Family Firm Internationalisation (pi) <i>und/oder</i> KU Global Strategy (pi)	4 4
Alternatives Pflichtmodul: Marketing und Internationales Marketing I: (20 ECTS)			
Für das alternative Pflichtmodul Marketing und Internationales Marketing I (“Minor”) sind zu absolvieren:			
anstelle untenstehender Wahlpflichtlehrveranstaltungen lt. Curriculum		nachfolgend angeführte Lehrveranstaltungen zu Building Blocks of Marketing.	
KU Marktforschung 1 (pi) <i>oder</i> KU International Marketing Research 1 (pi)	4 4	KU Building Blocks of Marketing 1: Marketing Research (pi)	4
KU Konsumentenverhalten (pi)	4	KU Building Blocks of Marketing 2: Consumer Behavior (pi)	4

Alternatives Pflichtmodul: Marketing und Internationales Marketing I: (20 ECTS)

anstelle untenstehender
Wahlpflichtlehrveranstaltungen lt. Curriculum

ist nach Maßgabe des Angebots zwischen Lehrveranstaltungen zu Special Topics in Marketing bzw. zu Applied Topics in Marketing im Gesamtausmaß von 12 ECTS zu wählen. Es können Lehrveranstaltungen aus beiden Themenbereichen in Marketing (Special Topics, Applied Topics) oder auch nur mehrere Special Topics bzw. nur mehrere Applied Topics in Marketing gewählt werden. Beispielhaft werden im Studienjahr 2022/23 angebotene Kurse angeführt, die durch weitere im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Kurse zu KU Special Topics in Marketing bzw. KU Applied Topics in Marketing erweitert werden kann.

Alternatives Pflichtmodul: Marketing und Internationales Marketing I: (20 ECTS)			
		KU Special Topics in Marketing (pi) z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • KU Special Topics in Marketing: Marketing Communication 1 (pi) • KU Special Topics in Marketing: Marketing Communication 2 (pi) • KU Special Topics in Marketing: International Marketing Management 1 (pi) • KU Special Topics in Marketing: International Marketing Management 2 (pi) • KU Special Topics in Marketing: Responsible Marketing 1 (pi) • KU Special Topics in Marketing: Responsible Marketing 2 (pi) • KU Special Topics in Marketing: Luxury Marketing 1 (pi) • KU Special Topics in Marketing: Luxury Marketing 2 (pi) • KU Special Topics in Marketing: B2B Marketing (pi) • ... 	4
KU International Marketing Management 1 (pi) und	4		
KU Marketing Kommunikation 1 (pi) und	4		
KU International Marketing Simulation (pi) oder	4		
KU Shopper Marketing (pi) oder	4		
UE Marketing Dramaturgie A (pi) oder	4		
UE Marketing Dramaturgie B (pi)	4		
		und/oder KU Applied Topics in Marketing (pi) <ul style="list-style-type: none"> • KU Applied Topics in Marketing: Innovation & Marketing 1 (pi) • KU Applied Topics in Marketing: Innovation & Marketing 2 (pi) • KU Applied Topics in Marketing: MarketingDramaturgie A (pi) • KU Applied Topics in Marketing: MarketingDramaturgie B (pi) • ... 	4

§ 3. Studierende, die die betreffenden Module bis zum 1.10.2022 nur teilweise absolviert haben, bestimmen anhand obenstehender Übersicht jene Lehrveranstaltungen, die – ersatzweise für die gemäß geltendem Curriculum noch nicht absolvierten Lehrveranstaltungen – zu absolvieren sind. Für Lehrveranstaltungen zu Special Topics in Marketing und Applied Topics in Marketing gilt hierbei: Die Studierenden können, nach Maßgabe des Angebots und eigener Präferenzen entweder, a) Teil 2-Kurse zu bereits absolvierten Special Topics in Marketing bzw. Applied Topics in Marketing (bspw. aus Marketing Kommunikation, Marketing Management,

Responsible Marketing, Luxury Marketing oder Innovation & Marketing) oder b) Teil 1-Kurse noch nicht absolvierter Special bzw. Applied Topics in Marketing wählen.

In-Kraft-Treten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpräses
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin
Auer-Zotlöterer

Nr. 413

Verordnung des Rektorats über die Zulassung zum Joint-Masterstudium Multilingual Technologies

Präambel

Diese Verordnung regelt die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium Multilingual Technologies. Bei diesem Masterstudium handelt es sich um ein gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Universitätsgesetz 2002, an welchem die Universität Wien und die Fachhochschule FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, ZVR-Zahl 625976320 (im Folgenden: FH Campus Wien) beteiligt sind.

Das Rektorat legt gemäß § 54d Universitätsgesetz 2002, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG fest:

Zulassung zum Studium, Aufnahmeverfahren

§ 1. (1) Die Zulassung zum Masterstudium Multilingual Technologies erfolgt auf der Grundlage eines jährlich von der FH Campus Wien durchgeführten Aufnahmeverfahrens, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. Die Auswahl der Studierenden erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren. Geprüft werden insbesondere formale Voraussetzungen, Englischkenntnisse und ein strukturiertes Motivationsschreiben. Bei Bedarf, insbesondere wenn die Zahl der grundsätzlich zugelassenen Bewerbungen die Anzahl der Studienplätze übersteigt, wird auch ein Interview durchgeführt.
2. Eine Auswahlkommission, bestehend aus je zwei Vertreter*innen der Universität Wien (nominiert vom für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied der Universität Wien) und der FH Campus Wien, entscheidet über die Auswahl der Studierenden.

(2) Aufgenommene Studierende schließen einen Ausbildungsvertrag mit der FH Campus Wien ab und werden damit verpflichtend gleichzeitig zum Masterstudium Multilingual Technologies an der Universität Wien zugelassen.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 414

Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG für das gemeinsam mit der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien eingerichtete Masterstudium Green Chemistry

In Übereinstimmung mit den Verordnungen der Rektorate der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien legt das Rektorat der Universität Wien für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Green Chemistry Folgendes gemäß § 54e UG fest:

§ 1. Zulassung

Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Green Chemistry erfolgt durch die Technische Universität Wien. Mit der Zulassung wird die*der Studierende auch Angehörige*r der Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 2. Studienrechtliches Organ

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen, die sich nicht auf eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder die Masterarbeit beziehen, ist das zuständige Mitglied des Rektorats bzw. das Studienrechtliche Organ der Technischen Universität Wien zuständig. Dies umfasst insbesondere folgende Studienangelegenheiten:

- a) Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 UG)
- b) Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)
- c) Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren (§ 65b UG)
- d) Beurlaubung (§ 67 UG)
- e) Erlöschen der Zulassung (§ 68 UG)
- f) Ausschluss vom Studium (§§ 19 Abs. 2a und 68 Abs. 1 Z 8 UG)
- g) Abgangsbescheinigung (§ 69 UG), Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweise
- h) Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 UG)
- i) Veröffentlichung der Masterarbeit und Ausschluss der Benützung (§ 86 UG). Jene Universität, an der die Masterarbeit beurteilt wurde, kann eine zusätzliche Veröffentlichung der Masterarbeit vornehmen.
- j) Verleihung des akademischen Grades (§ 87 UG) und Ausstellung des Abschlusszeugnisses
- k) Ausstellung des Diploma Supplement (§ 87 UG)
- l) Widerruf des akademischen Grades (§ 89 UG)
- m) Studienbeitragsangelegenheiten (§§ 91, 92 UG)

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung oder auf die Masterarbeit und die kommissionelle Abschlussprüfung beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die betreffende Lehrveranstaltung absolviert oder die betreffende Prüfung abgelegt oder die Masterarbeit betreut und beurteilt wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Bestellung von Prüfer*innen und Prüfungskommissionen
- b) Festlegung der Prüfungstermine
- c) Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- d) Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 73 UG)
- e) Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG)
- f) Abbruch und Aufhebung von Prüfungen (§ 79 UG)
- g) Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie der Masterarbeiten (§ 74 UG)
- h) Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen und Masterarbeiten (§§ 79, 84 UG)
- i) Entgegennahme der Meldung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
- j) Untersagung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
- k) Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten

(3) Für die Anerkennung von Prüfungen ist das studienrechtliche Organ der Technischen Universität Wien zuständig. Wenn sich die beantragte Anerkennung auf Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen bezieht, die nicht an der Technischen Universität Wien, sondern an der Universität Wien oder der Universität für Bodenkultur Wien zu absolvieren sind, ist vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ einer jener Universitäten herzustellen, an der die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zu absolvieren wäre.

§ 3. Studienrechtliche Satzungsbestimmungen

(1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Lehrveranstaltung absolviert bzw. die Prüfung abgelegt wird.

(2) Für die Masterarbeit und die Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Masterarbeit betreut und beurteilt wird. Wird die Masterarbeit an der Universität Wien oder der Universität für Bodenkultur Wien betreut und beurteilt, so ist vom jeweiligen studienrechtlichen Organ die Einhaltung der diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Universität zu bestätigen.

(3) In den Studienangelegenheiten gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 20. Juni 2022 in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.